



We create chemistry

**Richtlinien für den Fremdfirmeneinsatz  
und Sicherheits- und Umweltunterweisung  
für Ihre Mitarbeiter  
(BASF Catalysts Germany GmbH,  
Standort Nienburg/Weser, Werk 2**



# Inhaltsverzeichnis

1. Unternehmenspolitik der BASF
2. Geltungsbereich
3. Durchführung
4. Nachweis
5. Allgemeines
6. Anweisungen
7. Begehen des Betriebsgeländes
8. Benutzung von Betriebseinrichtungen
9. An- und Abmeldung
10. Feuer- und Rauchverbot
11. Fotografierverbot
12. Alkohol- und Drogenverbot
13. Essen / Trinken
14. Verhalten in Notfällen
15. Erste Hilfe
16. Persönliche Schutzausrüstung
17. Abbrucharbeiten
18. Gerüste
19. Baustelleneinrichtung
20. Arbeiten auf Dächern
21. Arbeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung
22. Personenaufnahmemittel
23. Erlaubnisscheinregelungen
24. Fahrzeugverkehr
25. Umgang mit Chemikalien
26. Schutz von Einrichtungen / Vermeidung von Funken
27. Abfälle

# 1. Unternehmenspolitik

Unser Beitrag zum Unternehmenserfolg der BASF weltweit ist:

Wir verändern die Struktur und Eigenschaften von Materialien und erschließen dadurch neue Absatzmärkte. Als Weltmarktführer im Bereich der Oberflächenchemie und physikalischen Materialeigenschaften entwickelt und liefert BASF aus Europa über die BASF Catalysts Germany GmbH kostengünstige und leistungsfähige Abgasnachbehandlungssysteme für Personen- und Nutzfahrzeuge, die die strengen Normen der Gesetzgebung erfüllen. Denn wir haben uns ehrgeizige Ziele gesetzt – wir wollen dafür sorgen, daß alle in Zukunft reine Luft zum Atmen haben.

Dabei verpflichten wir uns, die Gesundheit unserer Mitarbeiter, durch regelmäßige Bewertung der Arbeitsplatzrisiken, zu schützen. Die heutigen und kommenden Anforderungen an Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz zu erfüllen, und mit den natürlichen Ressourcen schonend umzugehen.

Im Mittelpunkt unseres Handelns stehen unsere Kunden. Diese wollen wir mit unseren Technologien begeistern, ihren Erfolg mit unserem Service unterstützen.

Unsere Kernkompetenz auf dem Gebiet der Oberflächenchemie und physikalischen Materialeigenschaften und die Kreativität und das Engagement unserer Mitarbeiter sind die besten Voraussetzungen dafür, daß wir auch zukünftig den Platz eins bei Abgasnachbehandlungssystemen erreichen.

Im Rahmen der in unserem Managementsystem integrierten Qualitätssicherungsaktivitäten zur ISO 17025 verpflichten wir uns darüber hinaus:

- a) Zur Erfüllung der Anforderungen der ISO 17025 und zur ständigen Verbesserung der Wirksamkeit des Managementsystems
- b) Zu guter fachlicher Praxis und Qualität der für unsere internen und externen Kunden durchzuführenden Prüfungen

Das alle Mitarbeiter, die innerhalb der relevanten Laborbereiche mit Prüftätigkeiten befasst sind, sich mit der Qualitätsdokumentation vertraut machen und die Grundsätze und Verfahrensanweisungen bei ihrer Arbeit umsetzen.

Letztendliches Ziel unserer Aktivitäten zu ISO 17025 ist es, die Qualität unserer Erzeugnisse gegenüber unseren Kunden mit glaubwürdigen und nachvollziehbaren Prüfergebnissen zu belegen und abzusichern.

## **2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Firmen und deren Mitarbeiter, die bei BASF Catalysts Germany GmbH tätig sind. Alle betriebsfremden Mitarbeiter sind vor Arbeitsbeginn in Inhalt dieser Richtlinie zu unterweisen. Für bekannte Fremdfirmenmitarbeiter wiederholt sich diese Einweisung mindestens einmal jährlich oder bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Die Dokumentation der Belehrung erfolgt mit Unterschrift auf diesem Blatt. Die allgemeinen Bedingungen für Unternehmerarbeiten und Baustellenverordnung behalten in allen Punkten ihre volle Gültigkeit.

## **3. Durchführung**

Der Ansprechpartner der Fremdfirma bekommt diese Unterlagen vor Arbeitsbeginn von BASF Catalysts zur Verfügung gestellt und stellt sicher, dass die bei der BASF eingesetzten Mitarbeiter die Richtlinie befolgen. Zur Nachweisführung bitte Absatz 4 lesen.

Bei Bedarf kann Unterstützung des Bereiches EHS (Umwelt, Gesundheit, Arbeitssicherheit) angefordert werden.

Unabhängig von der allgemeinen Sicherheitsunterweisung vor Arbeitseinsatz müssen die Gefährdungen Vorort und die möglichen gegenseitigen Beeinflussungen mit den anderen Vorort Beschäftigten untersucht werden. Die betroffenen Mitarbeiter sind über die Ergebnisse der Untersuchung zu informieren. Diese Belehrung ist durch den Auftraggeber durchzuführen.

Bei speziellen, örtlich und zeitlich begrenzten Tätigkeiten kann die Sicherheitsunterweisung auf das, für die Arbeit wesentliche, gekürzt werden. Ohne Belehrung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

## **4. Nachweis**

Die Kenntnisnahme der Sicherheitsunterweisung ist von allen Fremdfirmenmitarbeitern durch Unterschrift bei der Pförtnerlei, im Engine Lab zu bestätigen.

## 5. Allgemeines

Für den Arbeitseinsatz gilt die Baustellenverordnung.

Sicherheit auf Baustellen muß immer ein gemeinsames Ziel aller Beschäftigten sein. Es wird daher von allen Beschäftigten umsichtiges Verhalten und die Beachtung aller einschlägigen Regeln und Vorschriften verlangt. Es gelten die einschlägigen Unfallvorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die gültigen Arbeitszeitregelungen sind grundsätzlich zu beachten.

Maschinen, Geräte und Anlagen der Firma BASF sind vor der Verwendung auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Mängel sind dem Ansprechpartner unverzüglich zu melden.

Mangelhafte Geräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Dies gilt auch für den Zustand mitgebrachter Ausrüstung.

### 5.1 Allgemeine Sicherheitshinweise

Nutzung von Leitern und Tritten ist nur gestattet wenn diese nachweislich (Prüfplakette) in ordnungsgemäßen Zustand sind. Beim Aufbau ist die Unfallverhütungsvorschrift Leitern und Tritte zu beachten z.B. Befestigung der Anlegeleiter. Besondere Sorgfalt ist der Verkehrswegsicherung zu schenken.

Halten Sie Ordnung an ihrem Arbeitsplatz.

Sperrten Sie gefährliche Bereiche für die Dauer ihre Tätigkeit ab (z.B. Arbeitsgruben).

Unbefugte dürfen abgesperrte Bereich nicht betreten.

Nach Fertigstellung des Auftrags müssen alle Schutzeinrichtungen voll funktionsfähig sein.

Locker hängende Kleidung ist in Produktionsbereichen verboten.

Informieren Sie sich, wo besondere persönliche Schutzausrüstung getragen werden muß.

Werkzeug ist vor Gebrauch zu prüfen und darf nur in ordentlichem Zustand benutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Arbeiten keinen Einfluß auf automatisch überwachte Bereiche (Bsp.: Einbruchmeldeanlage, Brandmeldeanlage) haben. Ggf. ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

## **6. Anweisungen**

Den Weisungen der BASF Mitarbeiter ist folge zu leisten.

## **7. Begehen des Betriebsgeländes**

Zum Erreichen und Verlassen des Arbeitsplatzes ist der kürzeste Weg zu wählen. Arbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeit (Arbeitsaufnahme nach 16:00 Uhr, Arbeiten am Wochenende und Feiertagen) müssen rechtzeitig angemeldet und genehmigt werden. Außerhalb der vereinbarten Zeiten ist das Betreten des Werkgeländes verboten. Abgesperrte Bereiche dürfen nur durch befugte Personen betreten oder verändert werden. Verkehrswege sind eng, beim bewegen auf dem Gelände besonders auf Staplerverkehr achten. **Die im Merkblättern aufgeführten Verhaltensregeln für das Werksgelände sind zu beachten.**

## **8. Benutzung von Betriebseinrichtungen**

Flurförderzeuge (Gabelstapler, Elektrohubwagen und Hubbühne) dürfen nur mit entsprechender Einweisung bzw. einer Fahrerlaubnis benutzt werden.

Von der BASF zur Verfügung gestelltes Material oder Werkzeug muss fach- und sachgerecht verwendet werden.

Von BASF zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Werkzeuge sowie Restmaterialien sind vollständig und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

**Selbstmitgebrachte ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel (handgeführte Geräte) müssen in technisch einwandfreiem Zustand und nach BGV A3 geprüft sein.**

## **9. An- und Abmeldung**

Die An- und Abmeldung erfolgt täglich an der Pforte BASF.

## **10. Feuer- und Rauchverbot**

Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Raucherbereichen gestattet. Ansonsten besteht ein generelles Rauchverbot.



**Feuer, offenes Licht  
und Rauchen verboten**



**Rauchen verboten**

## **11. Fotografierverbot**

Auf dem gesamten Werksgelände besteht ein absolutes Fotografier- und Filmverbot



## **12. Alkohol- und Drogenverbot**

Unter Einfluß von Alkohol und Drogen darf das Werksgelände nicht betreten werden. Das Mitführen von Alkohol und Drogen, sowie deren Konsum, sind verboten.

## **13. Essen / Trinken**

Das Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen, wie Kantine, im Raum der Elektro-Werkstatt sowie bestimmten Mitarbeiterräumen gestattet. Vor den Pausen und nach Arbeitsende sind die Hände gründlich zu reinigen. Pausenräume dürfen nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden. Persönliche Schutzausrüstung verbleibt am Arbeitsplatz.

### 13. Verhalten in Notfällen

Bitte informieren Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne in Ihrem Arbeitsbereich über Erste-Hilfe- Einrichtungen, Feuerlöscher und Fluchtwege.

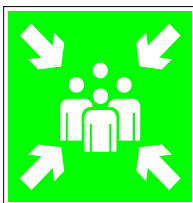
Betriebsstörungen, die zur Gefahr für die im Werk Beschäftigten werden können, sind sofort unter der Nummer **112** zu melden.

Im Notfall werden Sie über Lautsprecherdurchsagen alarmiert. Bei Alarm ist:

- die Arbeit sofort einzustellen und laufende Motoren abzuschalten
- auf weitere Lautsprecherdurchsagen zu achten
- der Fluchtweg quer zur Windrichtung zu wählen
- der Sammelplatz aufzusuchen
- den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Der Sammelplatz (wie auf den Flucht- und Rettungspläne verzeichnet) ist hinter dem Fahrradständer. Die Zufahrtsstrassen sind für die Rettungskräfte freizuhalten. Der Sammelplatz muß aufgesucht werden, damit festgestellt werden kann, ob alle Arbeitsgruppen vollzählig sind und niemand im Gefahrenbereich zurückgeblieben ist.

Bitte geben Sie Ihren Besucher-, Fremdfirmenausweis zur Prüfung der Vollzähligkeit an der Pforte ab.



**Sammelstelle**

Besteht keine Gefahr mehr, wird eine Entwarnung durchgerufen. Alle vorher erteilten, durch den Alarm ungültig gewordenen Erlaubnisscheine müssen vor erneuter Arbeitsaufnahme schriftlich erneuert werden.

### 14. Erste Hilfe

**Haus - Notrufe :**

**bei Unfall  
bei Feuer**

**112  
112**

Vor Beginn der Arbeiten haben sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen im Flucht- und Rettungswegplan über den Standort von Verbandkästen und Feuerlöschern zu informieren.

Alle Unfälle sind dem Ansprechpartner der BASF unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für Unfälle, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben. Der Ansprechpartner von BASF hat unverzüglich den Bereich Arbeitssicherheit zu informieren.



## 15. Persönliche Schutzausrüstung

In den Produktionshallen, Labors und in der mechanischen Werkstatt müssen immer Schutzbrillen und Schutzschuhe getragen werden! Für den Bereich Slurryherstellung und Remainder herrscht zusätzlich Tragepflicht für Anstoskappen nach EN 812 oder alternativ Schutzhelm nach EN 397.

Entsprechend der **Aufgabe** kann zusätzliche persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein :

- **Kopfschutz**
- **Atemschutz**
- **Schutzkleidung**
- **besondere Schutzhandschuhe**
- **Sicherheitsgeschirre**
- **Gehörschutz**

Für den Einsatz unter Atemschutzgeräten dürfen nur Personen herangezogen werden, die gesundheitlich geeignet sind. Weiterhin wird eine entsprechende Ausbildung im Umgang mit Atemschutzgeräten vorausgesetzt.

## 16. Abbrucharbeiten

Für genehmigungspflichtige Abbrucharbeiten muß eine schriftliche Abbrucharweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält. Vor Arbeitsbeginn ist ein Gespräch mit dem Ansprechpartner der BASF, dem Ansprechpartner der Fremdfirma und dem Bereich Arbeitssicherheit durchzuführen.

Wenn nötig wird hier die ständige Anwesenheit eines Aufsichtsführenden abgestimmt.

## **17. Gerüste und Hubbühnen**

Gerüste dürfen nur von Fachfirmen aufgebaut und freigegeben werden. Gerüste, die nicht mit dem Freigabebeschein versehen sind, dürfen nicht betreten werden. Nach Umbauten und Veränderungen an Gerüsten ist eine erneute Freigabe durch die Fachfirma erforderlich.

Die Nutzung mobiler Hebebühnen ist nur mit entsprechender Genehmigung erlaubt.

Genehmigungen werden erst nach erfolgreicher Unterweisung erteilt und über die Liste zugelassener Hubbühnennutzer dokumentiert. Ansprechpartner hierfür ist der Schulungsbeauftragte Tel.: -238

Bei der Nutzung der Hubbühnen ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

- Einhaltung der Verkehrsregeln sowie Beachtung der Verkehrswegsicherung
- Schutz der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeitern vor herabfallenden Gegenständen

Gerüste dürfen:

- keine Verkehrswege versperren
- keine Aufstiegsleitern oder Arbeitsbühnen versperren
- Stellteile (z.B.: Schalter, Ventile, Unterverteiler) nicht unzugänglich machen.
- nicht den Zugang zu Not-/Augenduschen verhindern
- Rohrleitungen nicht aus der Lageposition drängen
- nur von befugten Personen verändert werden
- müssen gekennzeichnet und abgenommen sein (vor Verwendung)

Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung sind im besonderen Einzelfall entsprechende Maßnahmen mit dem Bereichsverantwortlichen abzustimmen.

## **18. Baustelleneinrichtungen, Ordnung auf der Baustelle**

Baucontainer dürfen nur an den vom Werk angewiesenen Plätzen aufgestellt werden und müssen mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausgerüstet sein.



**Feuer, offenes Licht  
und Rauchen verboten**

Elektrische Anschlußleitungen dürfen nicht ungeschützt im Bereich von Verkehrswegen und Arbeitsplätze verlegt werden (Abhilfe : Leitungen hoch hängen, Unterflur verlegen oder festen Überfahrerschutz vorsehen).

Die Aufstellung von Kränen und schweren Maschinen darf nur in Abstimmung mit dem Ansprechpartner von BASF erfolgen. Grundsätzlich werden diese nach Abschluß der Arbeiten in einen sicheren Zustand gefahren.

Wenn an hochgelegenen Arbeitsplätzen gearbeitet wird, sind die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen (für Verkehrswege zusätzliche Schutzdächer errichten). Diese und andere Schutzeinrichtungen zur Sicherheit von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen müssen für die gesamte Bauzeit instand gehalten werden. Die Verantwortung für den sicheren Zustand der einzelnen Arbeitsplätze verbleibt beim Auftragnehmer.

Jeder auf der Baustelle Beschäftigte hat an seinem Arbeitsplatz für Ordnung zu sorgen. Die Arbeitsplätze, Räumlichkeiten und die Baustelle selbst sind bei Bedarf, mindestens jedoch wöchentlich, und natürlich nach Abschluß des Auftrages gründlich aufzuräumen und in ordnungsgemäßem Zustand dem Ansprechpartner von BASF zu übergeben.

## **19. Arbeiten auf Dächern und hochgelegenen Stellen**

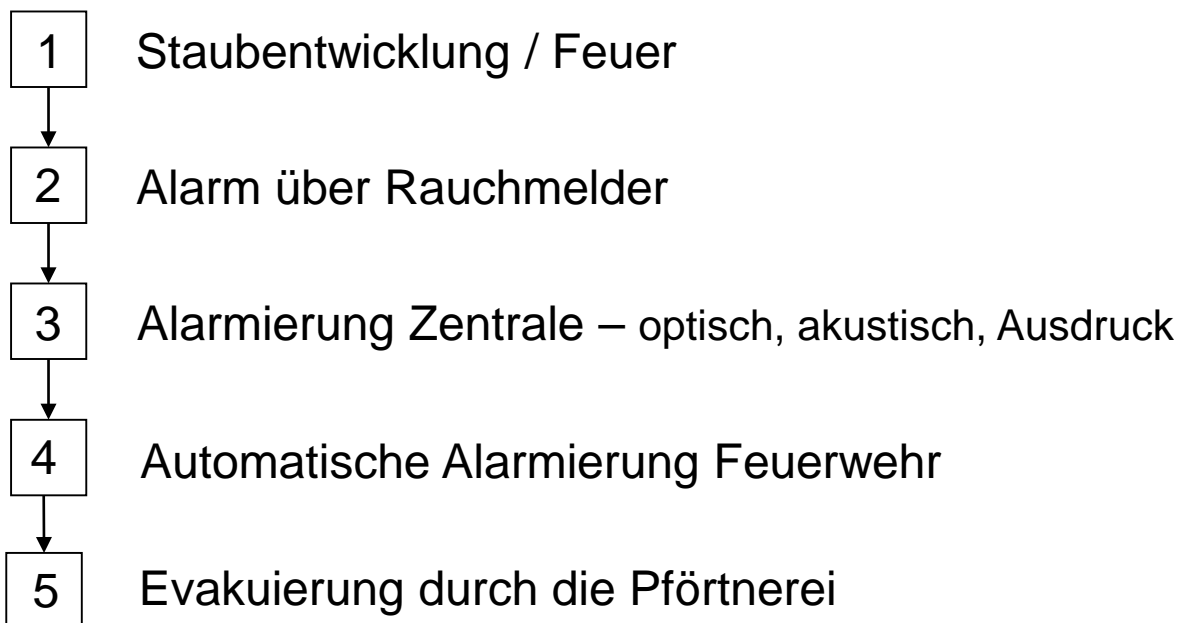
Vor Arbeiten auf Dächern ist die Belastbarkeit/Begehbarkeit der Dachflächen mit dem Ansprechpartner der BASF zu prüfen.

Alle Gegenstände müssen gegen Herabfallen (z.B. Sturm) gesichert werden.

Die Beschäftigten sind mit persönlicher oder technischer Ausrüstung gegen Absturz zu sichern.

## 20. Arbeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung

Meldeweg bei Alarm:



Brandüberwachte Bereiche sind z.B.:

Elektroräume, Umkleieräume, Produktionsbereiche, Lager, Bürobereiche, Trafostation, Versorgungsgebäude.

**Bei Arbeiten mit starker Staubentwicklung in brandüberwachten Bereichen muss im Vorfeld die Pförtnerie benachrichtigt werden um den entsprechenden Bereich bzw. Brandmelder zu deaktivieren.**

**Eine Fehlalarmierung der Feuerwehr soll dadurch vermieden werden !**

**Nach Beendigung der Arbeiten muss eine Rückinfo an die Pförtnerie erfolgen, um die Brandmelder wieder aktiv zu schalten !**

## 21. Personenaufnahmemittel

Als Personenaufnahmemittel – PAM – werden Förderkörbe, Arbeitskörbe, Arbeitsbühnen und Arbeitssitze bezeichnet, die für den Personentransport bestimmt sind.

- Jedes PAM muß geprüft sein (Bauartprüfung oder Sachverständigenprüfung)
- Ortsveränderliche Krane sind an jedem Aufstellungsort vor ihrem ersten Einsatz als Hebezeuge für PAM durch einen Sachkundigen bzw. Sachverständigen zu prüfen.
- In Arbeitsbühnen mit Anschlagpunkt ist grundsätzlich Absturzsicherung erforderlich.

## 22. Erlaubnisscheinregelung

Für im folgenden aufgeführte Arbeiten sind besondere betriebliche Genehmigungen notwendig, die mit dem Bereich abzustimmen sind. Die Kenntnisnahme solcher Genehmigung ist von des Auftragnehmers per Unterschrift zu bestätigen.

Die besonderen Genehmigungen sind :

Arbeitserlaubnis für:

- Das Befahren von Behältern und engen Räumen (z.B.: Trocknerreinigung)
- Schweiß-/ Heißarbeiten grundsätzlich außerhalb der Werkstatt
- Arbeiten mit besonderer Gefährdung (z.B. Instandhaltungsarbeiten an Rohrleitungen für Chemikalien, für heiße Medien und Druckleitungen)
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen (z.B. Gasflaschenlager)
- Dachdeckerarbeiten



Warnung vor  
explosionsfähiger  
Atmosphäre

Die Erlaubnisscheine werden von der Werkstatt oder dem Bereichsverantwortlichen ausgestellt.

## 23. Fahrzeugverkehr

Innerhalb des Werkgeländes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auf dem Werksgelände darf nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden. An unübersichtlichen Stellen ist zu hupen.

Grundsätzlich dürfen Fahrzeuge nicht auf dem inneren Betriebsgelände abgestellt werden. Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Fahrzeuge sind nur auf den Ihnen zugewiesenen Stellflächen abzustellen. Fußgängerüberwege sowie Überflurhydranten sind immer freizuhalten.

Ein- und Ausfahrt ist nur mit ausreichender Ladungssicherung nach StVO gestattet.

## **24. Umgang mit Chemikalien**

Der Auftragnehmer ist für den richtigen Umgang, die richtige Kennzeichnung, Lagerung und Verwendung mitgeführter Chemikalien verantwortlich. Die Mitarbeiter müssen in der Handhabung geschult und ausgebildet sein. Die Gebinde müssen wieder mitgenommen werden. Werden Chemikalien als Hilfsstoffe oder Betriebsmittel für Arbeiten von BASF gestellt, so sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Ort im Umgang durch den Ansprechpartner der BASF, anhand der Betriebsanweisung, zu unterweisen.

## **25. Schutz von Einrichtungen / Vermeidungen von Funken**

Zum allgemeinen Schutz der Einrichtungen im Werk dürfen Mess- und Regeleinrichtungen, dünne Rohrleitungen, kleine Ventile, Kabel usw. niemals betreten oder beschädigt werden. Zum Schutz vor Funken sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen, wie z.B. eine Abdeckung des Bereiches zu treffen.

Schutzisolierungen von Rohrleitungen oder Kabeln dürfen ebenfalls nicht betreten werden, bzw. nicht beschädigt werden.

## **26. Abfälle**

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter für die sachgerechte Entsorgung von entstehenden Abfällen verantwortlich. Die Abfälle werden entweder mitgenommen oder nach Absprache mit dem Abfallbeauftragten (-292) bzw. dem Hausmeister (-294) auf dem Betriebsgelände sachgerecht entsorgt. Für die Mitnahme von Abfällen besteht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Anzeige und Erlaubnispflicht.

